

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Architektur, M.A.
Hochschule: Fachhochschule Erfurt
Standort: Erfurt
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems ist weiter zu reduzieren. Alternativ plausibilisiert die Hochschule studiengangsbezogenen, dass im gegenwärtigen Prüfungssystem eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gegeben ist. Die zum Erwerb der Leistungspunkte zu erbringenden Leistungen und Teilleistungen müssen vollständig und transparent festgelegt werden. (§ 12 Abs. 4, 5 ThürStAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 Prüfungsanforderungen (§ 12 Abs. 4, 5 ThürStAkkVO)

Die Gutachtergruppe schlägt zu § 12 Abs. 4 ThürStAkkVO folgende Auflage vor

"Die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems ist weiter zu reduzieren und die Transparenz über geforderte Einzel- und Teilleistungen zu stärken."

Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung und dem Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums im Grundsatz zu. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Intention von § 12 Abs. 5 Ziffer 4 ThürStAkrVO sowohl in der derzeit noch gültigen Fassung vom 05.07.2018 als auch in der erwarteten Neufassung die Gewährleistung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation ist. Die Hochschule kann also die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems weiter reduzieren oder in geeigneter Form studiengangsbezogen plausibilisieren, dass mit dem gegenwärtigen Prüfungssystem eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation gewährleistet ist.

Dass unabhängig von der Prüfungsdichte die geforderten Einzel- und Teilleistungen vollständig und transparent festgelegt sein müssen, ist unstrittig und bleibt Teil der Auflage.

